

LSB-Handlungsempfehlungen

für den Vereinssport in Thüringen

unter Beachtung von Infektionsschutzregeln

in der Fassung vom 24. August 2021

*Die nachfolgenden Hinweise sind ausschließlich als Empfehlungen zu verstehen.
Sie müssen sportartspezifisch und an die Gegebenheiten angepasst werden.*

Die rechtlichen Grundlagen bilden:

1. Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThüringerSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 01.06.2021
[Maßnahmenverordnung]
2. Thüringer Corona-Eindämmungserlass **[Erlass]**
3. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen **[IfSG]**
4. Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
[SchAusnahmV]

Grundsätzliche Regelungen

Infektionsschutzkonzept

- Für Angebote im Vereins- und Verbandssport ist ein schriftliches Infektionsschutzkonzept erforderlich, welche Maßnahmen für alle vier Stufen des Stufenplans enthält. **(Anlage 1)**
- Die bestehenden Infektionsschutzkonzepte sind an die aktuellen Regelungen in den Thüringer Verordnungen anzupassen und sollen sich an diesen allgemeinen Handlungsempfehlungen sowie den Empfehlungen des jeweiligen Sportfachverbandes ([Sportartspezifische Übergangsregelungen der Spitzenverbände](#)) und den DOSB-Leitplanken 2021 (https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf) orientieren.
- Alle Nutzungsformen des Vereinstrainings, Versammlungen, Wettkämpfe, Aus- und Fortbildung – sind im Infektionsschutzkonzept zu berücksichtigen.
- Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen bzw. bei genehmigungspflichtigen und anzuzeigenden Sportveranstaltungen mit Zuschauern dem zuständigen Gesundheitsamt zur Genehmigung einzureichen.
- Bei Nutzung einer vereinsfremden (z.B. städtischen/kommunalen) Sportstätte ist die Einhaltung von Infektionsschutzregelungen des Betreibers zu gewährleisten.
- Schwimmbäder und Saunen benötigen besondere Hygienemaßnahmen innerhalb des Infektionsschutzkonzeptes.

Verantwortliche Person

- Die für die Durchführung des Sportbetriebes verantwortliche Person oder Organisation, insbesondere des Sportvereins (Vorsitzende*r, Geschäftsführer*in), hat für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes Sorge zu tragen.
- Die Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes ist sicherzustellen.
- Bei Zuwiderhandlungen sieht die Maßnahmenverordnung das Aussprechen von Hausverboten vor.

Kontaktnachverfolgung

- Zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten sind bei Sport, aber auch sonstigen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Anwesenheitslisten mit relevanten Kontaktdaten in analoger oder digitaler Form für jegliches Training, alle Sportveranstaltungen, Versammlungen, etc. zu führen. Ein kostenfreies Tool stellt der LSB hier zur Verfügung: <https://digital.thueringen-sport.de/>

Testpflicht

- Es besteht keine generelle Testpflicht. Diese kann von den Gesundheitsbehörden, z.B. als Maßnahme zur Infektionseindämmung, angeordnet werden.
- Es besteht keine Testpflicht für Geimpfte und Genesene.
- Selbsttest (unmittelbar vor Ort unter Aufsicht einer weiteren Person, die das Ergebnis in Phase Rot bestätigen muss), Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 h) oder PCR-Test (nicht älter als 48 h)

- Wenn ein durchgeführter Selbsttest positiv ist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- Positiv getestete Personen dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen oder zuschauen.

Bemessung von Personenzahlen und allgemeine Regeln

Die aktuelle Maßnahmenverordnung, in der sich auch die Regelungen für den organisierten Sport wiederfinden, gibt weder feste Raumgrößen noch Mindestquadratmeter oder zahlenmäßige Zuschauerbegrenzungen vor. Es muss anhand der allgemeinen Regeln geprüft werden, was aus infektionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist. In geschlossenen Räumen sind 10 m² pro Person eine gute Orientierung. Infektionsschutzmaßnahmen haben folgende Ziele:

- Reduzierung von Kontakten
- Schutz vor Infektion durch Tröpfchen und Aerosole
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen

Dazu gelten folgende allgemeine Infektionsschutzregeln:

- Mindestabstand von 1,5 Metern kann unterschritten werden, wo es die Sportausübung erfordert
- Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen, durchsichtigen Abschirmungen
- Gewährleistung von Frischluftzufuhr
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs
- Ausschluss von Personen mit COVID-Symptomen
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen zu den geltenden Infektionsschutzregeln [Aushänge, Durchsagen,...]

In Bereichen mit Publikumsverkehr gelten weitere besondere Infektionsschutzregeln:

- gut sichtbare Aushänge und ggf. regelmäßige Durchsagen zur Information der anwesenden Personen über die allgemeinen Infektionsschutzregeln
- Zutritt nur mit Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierter Gesichtsmaske, wenn es die Maßnahmenverordnung fordert
- Ansammlungen und Gruppenbildungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, verhindern
- Einhaltung der Regeln des Infektionsschutzkonzeptes kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich ein Hausverbot aussprechen

Maskenpflicht

Grundsätze:

- Im Außenbereich keine Maskenpflicht mehr
- qualifizierte Gesichtsmasken (medizinische Gesichtsmasken, FFP-2-Masken) wird in geschlossenen Räumen empfohlen, wenn enger und längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist
- qualifizierte Gesichtsmasken (medizinische Gesichtsmasken, FFP-2-Masken) bei der Fahrt zum Training mit mehreren Personen aus mehreren Haushalten (so wie im öffentlichen Personen- und Nahverkehr), bei Zusammenkünften (Mitgliederversammlung) in geschlossenen Räumen

Ausnahmen:

- Während der unmittelbaren Sportausübung, sowie in Nassbereichen (Duschen) muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- bei Zusammenkünften am Sitzplatz besteht keine Maskenpflicht (1,5 m Abstand)
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen auch darüber hinaus keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres müssen keine qualifizierten Gesichtsmasken nutzen. Für sie genügen einfache Mund-Nasen-Bedeckungen (z.B. Tücher, Stoffmasken,...).

Regelungen zu den Warnstufen 1 – 3

In der Maßnahmenverordnung sind die Inzidenzen nicht mehr allein ausschlaggebend für die jeweils geltenden Stufen, die nun im Sinne eines Frühwarnsystems die Warnstufen 1 – 3 bilden. Parameter zur Bestimmung der Warnstufe sind der Leitindikator (7-Tage-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt), der Schutzwert (Hospitalisierungsinzidenz = Neuauftnahmen an COVID-Patienten pro 100.000 Einwohner je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) sowie dem Belastungswert (Auslastung der Intensivstationen in Thüringen).

Warnstufe 1:

Inzidenz 35 – 100 PLUS Schutzwert bei 4 -6 oder PLUS Belastungswert 3 – 5 %

Warnstufe 2:

Inzidenz 101 – 200 PLUS Schutzfaktor 7 -12 oder PLUS Belastungswert 6 -12 %

Warnstufe 3:

Inzidenz größer 200 PLUS Schutzwert über 12 oder PLUS Belastungswert über 12

Die jeweils gültige Stufe findet sich hier: <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

Ebenfalls seit dem 24.08.2021 gilt, dass es den örtlichen Gesundheitsbehörden obliegt, die in den jeweiligen Warnstufen angezeigten Maßnahmen zu treffen. D.h. konkret, dass es bereits ab Warnstufe 1 Einschränkungen im Sportbetrieb geben kann. Diese Einschränkungen reichen von einer erweiterten Testpflicht über Reduzierung von Gruppengrößen bis hin zum Verbot der Sportausübung. Je nach Infektionsgeschehen kann die Behörde vor Ort die notwendigen Maßnahmen anordnen. Allerdings hat der Gesetzgeber festgelegt, dass bestimmte Bereiche des Sports nicht oder erst ab einer höheren Warnstufe eingeschränkt werden dürfen. Das betrifft den Kinder- und Jugendsport sowie den Kader- und Profisport.

In den einzelnen Warnstufen können die zuständigen Behörden der Städte und Landkreise Maßnahmen zur Eindämmung erlassen. Hier haben Sie einen Spielraum, um z.B. bei lokal beschränkten Ausbrüchen in Einrichtungen nicht flächendeckend Beschränkungen anordnen zu müssen.

Das Thüringer Gesundheitsministerium hat einen Eindämmungserlass erlassen, der angemessene Maßnahmen der einzelnen Warnstufen definiert.

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Eindaemmungskonzept/Corona-Eindaemmungserlass_23.08.2021.pdf

Warnstufe 1:

- Testungen in geschlossenen Räumen auch beim Sport
- Reduzierung der Gruppenstärken
- Erweiterung von Anzeige- und Genehmigungspflichten
- Bei ansteigendem Infektionsgeschehen innerhalb der Warnstufe oder wenn diese länger andauert:
 - Kontaktbeschränkungen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden
 - Einschränkungen bei Zusammenkünften

Warnstufe 2:

- Weitere Kontaktbeschränkungen in geschlossenen Räumen
- Weitere Begrenzung von Teilnehmerzahlen bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen
- Erweiterte Maskenpflicht

Warnstufe 3:

- Weitergehende Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien.

Weitere Regelungen für den organisierten Sportbetrieb:

Es gelten die gesetzlichen Ausnahmen für Geimpfte und Genesene insbesondere bei den Testpflichten und Kontaktbeschränkungen.

In Warnstufen 1 und 2 sollen unabhängig von den Maßnahmen aufrecht erhalten bleiben:

- Trainingsbetrieb am Sportgymnasium – innen und außen
- Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlern, Profisportvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes sowie von Special Olympics Deutschland – innen und außen

- Trainingsbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in den Warnstufen 1 und 2 vollständig, ab Warnstufe 3 nur noch in Gruppen bis zu 5 Kindern außerhalb geschlossener Räume
- Testpflicht besteht, soweit diese von den Gesundheitsbehörden angeordnet wird

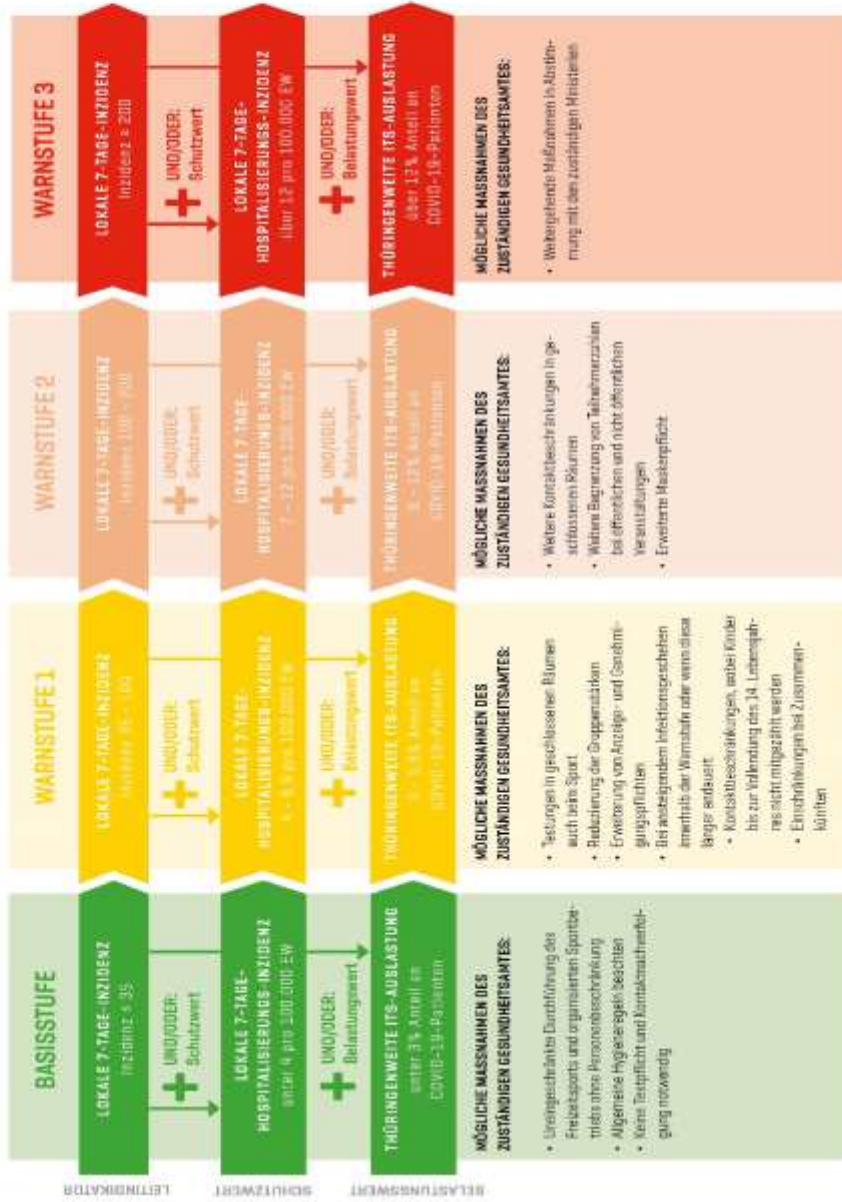
Was für Veranstaltungen gilt:

- Mindestens 5 Werktage vor Beginn anzuzeigen sind:
 - alle öffentlichen Veranstaltungen (mit Zuschauern)
 - nicht öffentliche Veranstaltungen:
 - Innerhalb geschlossener Räume: > 30
 - Außerhalb geschlossener Räume: >70
- Mindestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen sind:
 - Alle Veranstaltungen:
 - Innerhalb geschlossener Räume: > 500 Pers.
 - Außerhalb geschlossener Räume: > 1.000 Pers.

Regionale Beschränkungen und Auflagen (z.B. 3G-Regel) sind besonders in den Warnstufen zu beachten.

Hinweise für den Sportbetrieb in Thüringen

unter Beachtung von Infektionsschutzregeln (ab 24.08.2021)



WEITERE REGELUNGEN FÜR DEN ORGANISIERTEN SPORTBETRIEB:

- Es gelten die gesetzlichen Ausnahmen für Geeignete und Geeignete insbesondere bei den Testpflichten und Kontaktbeschränkungen
- In Warnstufe 1 und 2 sollen um Abmilderung von den Maßnahmen anstreben ermahnen bleiben:
 - Trainingsbetrieb an Sportgrünanlagen – innen und außen
 - Trainings- und Wettkampfbetrieb von Breitensportern, Profisportlerinnen, Kadern sowie der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kadern des Bundes und des Landes sowie von Special Olympics Deutschland – innen und außen
 - Trainingsbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in den Warnstufen 1 und 2 vollständig, ab Warnstufe 3 nur noch in Gruppen bis zu 5 Kindern außerhalb geschlossener Räume
- Komplexe Schließungen nicht angemessen
- Testpflicht besteht, soweit diese von den Gesundheitsbehörden angeordnet wird

REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN:

Anzahl mindestens 5 Wettkämpfe vor Beginn:

- alle öffentlichen Veranstaltungen (mit Zuschauer)
- nicht öffentliche Veranstaltungen:
 - innerhalb geschlossener Räume > 30
 - außerhalb geschlossener Räume > 20

Anzahl mindestens 10 Wettkämpfe vor Beginn:

- Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume > 500 Pers.
- Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume > 1.000 Pers.

Regionale Beschränkungen und Auflagen (z.B. 30-Personen-Regel), besonders in den Warnstufen, sind zu beachten.

Aktuelle Daten zur Entwicklung lokaler Inzidenzwerte finden Sie unter: www.tmasgiff.de/fruehwarnsystem
 Hier geht es zum [Endämmungslass des Thüringer Gesundheitsministeriums](https://www.infektionsschutz.de).

Anlage 1 Angaben in grauer Schriftfarbe sind als Beispiele und/oder Orientierungen zu verstehen.
Hier sind Ihre vereins-, sportarten- bzw. sportraumspezifischen Angaben erforderlich.

Muster Infektionsschutzkonzept

(§ 5 Abs. 3 der Maßnahmenverordnung)

Infektionsschutzkonzept des (Vereinsname)

1. Verantwortliche Person

Name des Vereins:

Anschrift des Vereins:

.....

Ansprechpartner:

2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

Folgende Flächengrößen für folgende Räume stehen zur Verfügung:

Sportraum	Flächengröße in m ²	Nutzungszweck	max. Anzahl Nutzer
Athletikraum	104 m ²	Krafttraining an Geräten	max. 5* (Athletikraum = jeder trainiert für sich an bestimmten Platz; 10 qm / Person)
Einfeldhalle	405 m ²	Handballtraining	max. 20* (Einfeldhalle = viel Bewegungsfläche; 20 qm / Person)
Vereinszimmer	45 m ²	Vorstandssitzung	max. 15* (Vereinszimmer = jeder am Platz ohne Bewegung; 3 qm bzw. 1,5 m Abstand)
...			

* Die aktuelle Maßnahmenverordnung gibt keine Quadratmeterzahlen vor. Um ausreichend Abstand einzuhalten haben sich die hier gewählten Werte pro Person bewährt. Je nach Gegebenheiten vor Ort oder Vorgaben der Hallenbetreiber, können andere Werte gelten. Die Richtgrößen orientieren sich an Vorgaben aus anderen Bereichen (z.B. 10 m² im Einzelhandel).

3. Angaben zur Größe begehbarer Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Folgende Sporträume unter freiem Himmel stehen zur Verfügung:

Grundstücks- und Sportflächen	Flächengröße in m ²	
Gesamtfläche	10.000 m ²	
davon Spielfeld	7.140 m ²	
...		

Um den Zu- bzw. Abgang zur Aufnahme bzw. Beendigung des Trainings- und Wettkampbetriebes unter Wahrung des Mindestabstandes für jede Sportgruppe zu gewährleisten, stehen ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung.

4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Ausstattung der Sportanlage mit Lüftungs- bzw. Klimaanlage und Fenstern:

Sportraum	Lüftungs- bzw. Klimaanlage	Anzahl u. Anordnung Fenster
<i>Athletikraum</i>		

5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Folgende Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung werden getroffen:

Stoß- bzw. Querlüften nach bzw. vor jeder Nutzungsform, Ein- und Ausgangstüren sowie Fenster geöffnet halten.

.....

.....

.....

.....

6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes

Folgende Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes sind getroffen:

Anbringung von Hinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen, Steuerung des Zu- und Abgangs bspw. über markierte Wegeführungen, vorrangig Übungs- und Wettkampfformen gewählt, bei denen die Einhaltung von 1,5 Metern möglich ist (mit Ausnahme für bestimmte Sportarten und Disziplinen; diese aufzählen: Training findet in festen Trainingsgruppen statt. Kommunikation der Verhaltens- und Hygieneregeln o.ä.

.....

.....

.....

.....

.....

7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Folgende Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs sind getroffen:

*Sportanlage wird in den Stufen Rot, Gelb I und innen auch Gelb II vorrangig von Vereinsverantwortlichen, Trainer*innen, Kampfrichter-/ Schiedsrichter*-innen sowie Sportler*innen betreten. Begleitpersonen (Eltern) werden gebeten, die Sportanlage nicht zu betreten. Trainer*innen empfangen die Sportler*innen vor der Sportanlage bzw. Eltern holen die Sportler*innen vor der Sportanlage ab. Ausnahme: genehmigte Wettkämpfe, Turniere, Spiele, o.ä. mit Zuschauern; Maßnahmen zum Zeitmanagement, dass sich Trainingsgruppen nicht begegnen.*

.....

.....

.....

.....

.....

8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln

Folgende weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (§ 3 Abs. 2, 3 und § 4 sowie § 35 Maßnahmenverordnung) sind getroffen:

Was immer gilt:

- Die 10 wichtigsten Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) (Anlage 4) sind hinreichend bekannt gemacht, werden eingehalten, umgesetzt und durchgesetzt.
- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand weitestgehend eingehalten wird. Sportartbedingt kann er unterschritten werden.
- Im Außenbereich, in Nassbereichen (Duschen) und während der unmittelbaren Sportausübung muss keine Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorgaben.
- Die für den Sport- und Vereinsbetrieb geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln (Anlage 2) sind hinreichend bekannt gemacht, werden eingehalten, umgesetzt und durchgesetzt.
- Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie von Personen, die sich einer Quarantänemaßnahme zu unterziehen haben (z.B. Reiserückkehrer*innen und Kontaktpersonen) (Anlage 5)
- Zur Nutzung der Sport- und Sanitäreinrichtungen stehen ausreichend Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Flüssigseife mit Spendern und Papierhandtücher zur Verfügung, genauso wie Einweghandschuhe und Mund-Nasen-Bedeckungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- Soweit möglich, werden persönliche Sportgeräte genutzt (Iso-Matte, Kleinsportgeräte). Alle weiteren Sportgeräte werden nach der Nutzung desinfiziert.
- Zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten werden Anwesenheitslisten mit relevanten Kontaktdaten für jegliches Training, alle Sportveranstaltungen, Versammlungen, etc. in geschlossenen Räumen geführt und für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt. (Anlage 3) Die Nachverfolgung kann digital erfolgen. Hierzu stellt der LSB eine kostenfreie Lösung per QR-Code zur Verfügung: <https://digital.thueringen-sport.de/registrierung>
- Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind 5 Werktage vor Beginn beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen
- **Anmeldepflicht** 10 Werktage vor Beginn für Sportveranstaltungen mit Zuschauer bei > 500 Personen (innen) bzw. > 1.000 Personen (außen)
- Sonstige Veranstaltungen, die frei zugänglich sind (z.B. Sportfeste) sind ebenfalls anzuzeigen bzw. anzumelden.

Warnstufen 1-3

Die lokalen Maßnahmen sind zu beachten – siehe oben

9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes von Arbeitnehmern

Zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer*innen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) sind folgende – zusätzlich zu den bereits beschriebenen – Maßnahmen in der Geschäftsstelle ergriffen:

Desinfektion von stark kontaminierten Flächen, mind. eine desinfizierende Reinigung von Türklinken, Tischflächen in Sanitär- und Sozialräumen als Bestandteil der regelmäßigen Raumreinigung; beim Auftreten von Erkrankungsfällen nach Möglichkeit Personen mit Vorerkrankungen, Schwangeren oder Stillenden, immungeschwächten älteren Arbeitnehmern Mobiles Arbeiten ermöglichen; Einhaltung von Abstandsregeln, ansonsten Mund-Nasen-Schutz; Lüftung von Büroräumen nach 60 min und von Besprechungsräumen nach 20 min: 3-10 min Stoßlüften; Nutzung von Dienstfahrzeugen: wenn Fahrer ohne Maske (die ausschlaggebenden Gesichtszüge müssen auszumachen sein), dann Mitfahrer mit FFP2-Maske; Testangebot 2 x wöchentlich

.....

.....

.....

.....

Verhaltens- und Hygieneregeln:

Die folgenden Regeln sind allgemeine Regeln. Im Einzelfall (z.B. bei Veranstaltungen) können weitere Regeln erforderlich werden. Die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind einzuhalten.

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei den Trainings- und Wettkampfinhalten, bei denen es möglich ist, eingehalten.
- Im Außenbereich, in Nassbereichen (Duschen) und während der unmittelbaren Sportausübung muss keine Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden.
- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Training, Wettkampf, Versammlungen etc. teilnehmen.
- Personen, die sich aktuell einer Quarantänemaßnahme zu unterziehen haben (z.B. Reiserückkehrer*innen und Kontaktpersonen), dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Training/der Versammlung teilnehmen.
- Personengruppen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Risikogruppen) sind besonders zu schützen. Im Hinblick auf den ärztlich verordneten Rehabilitationssport werden die Empfehlungen des Deutschen Behindertensportverbandes berücksichtigt.
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt und ist durch jede Person zu verwenden.
- Soweit möglich, sollte mit persönlichen Sportgeräten trainiert werden (Iso-Matte, Kleinsportgeräte). Alle weiteren Sportgeräte sind nach der Nutzung gründlich zu desinfizieren.
- Es sind nur personalisierte Getränkeflaschen und Handtücher zu benutzen, die die Sportler*innen selbst zum Training mitbringen und wieder mitnehmen.
- Bei Zuwiderhandlungen können durch die verantwortliche Person Hausverbote ausgesprochen werden.

Nutzen Sie diese Regeln als Information an die Mitglieder. Ein Beleg, dass diese die Regeln erhalten haben, ist nicht zwingend notwendig, wird aber empfohlen.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname:

Ort/Datum: Unterschrift:

Muster Anwesenheitsliste Teilnehmer*innen

..... (Vereinsname)

Art der Zusammenkunft: _____ Datum: _____

Verantwortliche*r: _____ Ort: _____

Sonstige Anwesende: _____ Beginn und Ende: _____

Name	Vorname	Telefonnummer oder Wohnanschrift

Unterschrift Verantwortliche*r

Bei der Erfassung der Kontaktdaten von Zuschauern empfiehlt sich, diese Registrierung digital vorzunehmen. Der LSB stellt ein solches Angebot kostenfrei zur Verfügung:

<https://digital.thueringen-sport.de/registrierung>

Virusinfektionen – Hygiene schützt!



Mit diesen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten – auch einer Coronavirusinfektion – zu schützen.

Die wichtigsten Hygienetipps



Halten Sie Abstand



Lüften Sie regelmäßig
und gründlich



Tragen Sie gegebenenfalls eine
Mund-Nasen-Bedeckung



Bleiben Sie zu Hause,
wenn Sie krank sind



Achten Sie auf Hygiene beim
Husten und Niesen



Waschen Sie im Alltag
regelmäßig Ihre Hände



Vermeiden Sie Berührungen



Halten Sie die Hände
vom Gesicht fern



Laufend aktualisierte Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zu Atemwegsinfektionen, verursacht durch das Coronavirus SARS-CoV-2, finden Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de

Muster Corona-Risiko-Fragebogen

..... (Vereinsname)

Name, Vorname:

Adresse:

.....

Datum:

Sehr geehrte Mitglieder,
der nachfolgende Fragenkatalog soll dabei helfen, eine Kontaktrisiko- und Symptom-Einschätzung zu erhalten. Sollte eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, haben Sie bitte Verständnis, dass eine Teilnahme am Sportbetrieb (Trainings, Wettkampf, Vereinsveranstaltungen, etc.) nicht möglich ist.

- Haben Sie sich aktuell einer Quarantäne-Maßnahme zu unterziehen? (z.B. als Reiserückkehrer*in oder Kontaktperson)

Ja Nein

- Haben Sie derzeit bzw. hatten Sie in den vergangenen 14 Tagen Symptome einer Covid-19-Erkrankung, insbesondere aktueller Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten?

Ja Nein

Ort/Datum:

Unterschrift:

Muster Datenschutzinformation

(Bezeichnungen von Artikeln sind solche der Datenschutzgrundverordnung DS-GVO.)

Im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten.

Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 (b) bzw. (f) zur Einhaltung bundes- und landesweiten Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus.

Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 (i). Das betrifft auch die Einsicht in Impf- und Genesenen-Nachweise und Testergebnisse.

Wir führen Teilnehmerlisten mit Name, Vorname, Telefonnummer; ggf. Wohnanschrift, Beginn und Ende des Aufenthaltes. Diese werden nach vier Wochen gelöscht.

Wir erheben Daten zur Kontaktrisiko- und Symptom-Einschätzung mit Name, Vorname, Wohnanschrift. Diese werden nach vier Wochen gelöscht. *(falls erforderlich, wenn abgefragt)*
Soweit die Erfassung der Daten zur Kontaktnachverfolgung digital erfolgt, informieren wir Sie bei der Erfassung gesondert.
Soweit von dort angefordert, werden Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu den beschriebenen Zwecken weitergeleitet.

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit:

..... *(Verein)*
..... *(Adresse)*
..... *(Telefonnummer)*

Datenschutzbeauftragte*r:

..... *(Name)*
..... *(Telefonnummer/E-Mail)*

Betroffenenrechte:

Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16) Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerspruch (Art. 21), Beschwerde (Art. 77), Einwilligungen jederzeit zu widerrufen, ohne Berührung der aufgrund der rechtmäßig erteilten Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

Hilfreiche Grafiken / Schilder / Links:

Hygiene-Standards des DOSB:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf

FAIR PLAY
DIE LEITPLANKEN 2021
ZUM SPORTTREIBEN
WÄHREND DER PANDEMIE

-  **DISTANZREGELN**
EINHALTEN
-  **FREILUFTAKTIVITÄTEN**
NUTZEN
-  **HYGIENEREGELN**
BEACHTEN
-  ZUGANG ZU
VEREINSHEIMEN UND UMKLEIDEN STEUERN
-  **VERANSTALTUNGEN UND WETTBEWERBE**
MIT KONZEPT DURCHFÜHREN
-  **GEIMPfte UND GENESENE**
WIE **GETESTETE** BEHANDELN
-  **CORONA-WARNAPP**
ZUR KONTAKTNACHVERFOLGUNG NUTZEN

DOSB


In der Version vom 14. Mai 2021

Bitte auf Hygiene-Regeln achten!

A - 1,5 Meter Abstand einhalten!

H – Hygiene beachten!

A – Im Alltag Maske tragen!

L – Lüften!



Getestet – geimpft – genesen!

